

Beschlussvorlage	7676/2024	Zentralbereiche Frau Hinterholz-Britscho
Vorschlag zur Ernennung einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen I		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt, die im Beschlussvorschlag zu 2 durchzuführende Wahl gem. § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen.

2. Der Stadtrat wählt Frau Marita Reiffers, Lindenstraße 3, 56727 Mayen und schlägt sie dem Direktor des Amtsgerichts Mayen zur Ernennung als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen I und als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen II vor

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.08.2024 hat die Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen I das Amt niedergelegt. Daher ist ein Nachfolger zu bestellen.

Als Nachfolgerin haben sich die im Stadtrat vertretenen Fraktionen als gemeinsamen Vorschlag auf Frau Marita Reiffers aus Mayen verständigt.

Nach § 1 Abs. 1 der Schiedsamsordnung Rheinland-Pfalz (SchO RP) bildet jede große kreisangehörige Stadt einen Schiedsamsbezirk. Nach § 3 Abs. 1 ist für jeden Schiedsamsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen.

Aufgabe der Schiedsperson ist gemäß § 2 SchO RP die Durchführung der in § 380 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 9 SchO RP vorgeschriebenen Sühneveruche in Strafsachen (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung) sowie der Sühneveruche nach § 31 Abs. 1 SchO RP in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche.

Nach § 4 Abs. 1 SchO RP muss der Bewerber für das Schiedsamt nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 4 Abs. 2 SchO RP darf zur Schiedsperson nicht ernannt werden,

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, beschränkt ist,
2. wer das Amt eines Staatsanwalts ausübt oder zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft bestellt ist,
3. wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. wer zu einer der in Nummer 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Nach Abs. 3 soll zur Schiedsperson nicht ernannt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz nicht im Schiedsamsbezirk hat.

Die Schiedsperson wird gem. § 5 SchO RP auf Vorschlag des Gemeinderates der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. Er ist Ehrenbeamter des Landes für eine Amtszeit von 5 Jahren (§ 3 Abs. 2 und 3 SchO RP).

Aufgrund der Niederlegung des Amtes als Schiedsperson, ist für den Schiedsbezirk Mayen I für diese eine Nachfolge zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung und Telefonkostenpauschale im bisherigen Umfang.

Anlagen:

Anlage 1: Straßenverzeichnis Schiedsbezirk Mayen I